

Österreichische Klimaklage: VfGH lehnt aus Formalgründen die Behandlung ab

Die Klimaklage, die Greenpeace gemeinsam mit tausenden Einzelpersonen eingebracht hat, wurde vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen. Da ein direkter Angriff auf legislative Untätigkeit des Gesetzgebers im Hinblick auf die Klimakrise rechtlich in Österreich nicht möglich ist, wurde ein „Umweg“ über das Angreifen konkreter, klimaschädlicher Einzelbestimmungen gewählt, durch die Einzelpersonen in ihren Menschenrechten angesichts der Verschlimmerung der Klimakrise geschädigt werden. Dies erfolgte im Zuge von Individualanträgen an den VfGH. Angegriffen wurden steuerliche Begünstigungen des Flugverkehrs im Umsatzsteuergesetz und Mineralölsteuergesetz, sowie die teilweise Steigerung der Maximalgeschwindigkeit auf bestimmten Autobahnabschnitten per Verordnung. Der Argumentation nach würde Österreich nicht nur seinen Verpflichtungen zum Klimaschutz und damit Schutz seiner Bevölkerung vor Dürre, Hitzeperioden mit erhöhter Mortalität für gesundheitlich beeinträchtigte Personen und anderen Extremwetterereignissen mit potentiell Sach- und Personenschaden nachkommen, sondern durch die aktive Förderung klimaschädlichen Verhaltens diese Schutzpflichten verletzen. Die Privilegierung des Flugverkehrs stehe darüber hinaus auch im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, weil sie angesichts der Klimakrise nicht gerechtfertigt sei.

Während die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von der Verkehrsministerin aufgehoben wurde, bevor der VfGH zu einer Entscheidung kommen konnte, hatte er Gelegenheit sich mit der Frage der Steuerbegünstigungen des Flugverkehrs auseinander zu setzen. Die Anträge wurden nun in der Herbstsession des VfGH von diesem aus Formalgründen zurückgewiesen. Konkret schreibt der VfGH dabei auf seiner sehr knappen Entgegnung, dass Steuervorteile für Flugverkehr nicht von Personen angegriffen werden können, die ohnehin mit der Bahn reisen und daher von den Vorteilen nicht direkt betroffen sind. Damit verneint er auch generell, von der Steuerbefreiung des klimaschädlichen Alternativverhaltens „Flug“ betroffen zu sein und verkennt, dass gerade dieses System der Gegenstand der „Klimaklage“ ist. Es kommt in dieser ja genau darauf an, dass Konsumentinnen und Konsumenten vom Staat indirekt weniger Steuerlast auferlegt wird, wenn sie sich klimaschädlich verhalten, als wenn sie etwa klimaschonend mit der Bahn reisen. Dennoch verneint der VfGH hier die „Betroffenheit“ und damit auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ausführungen. Dies führt letztlich de facto zum Ergebnis, dass diese Steuerausnahmen unanfechtbar sind. Denn Flugpassagiere werden wohl durch eine Privilegierung nicht in ihren Rechten verletzt werden. Auch andere vorgebrachte Bedenken weist der Gerichtshof mit dem Argument zurück, dass in den 150 Seiten starken Individualanträgen hinsichtlich der steuerlichen Begünstigungen keine sonstigen Argumente gesondert auf diese jeweiligen Paragraphen vorgebracht wurden. Dass es sich hierbei um rein textliche Querverweise handelt, deren Streichung aus Formalgründen immer mit beantragt werden muss, wird bewusst verschwiegen. Generell entfällt jede Auseinandersetzung mit den Vorbringen und der Rechtsfrage auf einer inhaltlichen Ebene und die Anträge wurden in aller Kürze zurückgewiesen.

Mit der Entscheidung des VfGH schließt dieser zwar nicht generell das Argument aus, dass aus einer grundrechtlichen Perspektive Klimaschutzmaßnahmen zu treffen sind, schließt jedoch verfahrensrechtlich die Tür für die Prüfung konkret klimaschädlicher Einzelbestimmungen auf Basis der individuellen Betroffenheit. In Kombination mit der Tatsache, dass auch das Nicht-Handeln, bzw. nicht ausreichend Handeln der Bundesregierung rechtlich nicht angegriffen werden kann, verschließt der Gerichtshof jeglichen nationalen Rechtsweg gegen die Klimakrise vorzugehen. Angesichts der existenziellen Bedrohung durch die Klimakrise und den in mehreren Staaten wie den Niederlanden, Irland und Pakistan erfolgreichen Klimaklagen, wird ein möglicher Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgrund des nunmehr offensichtlichen Rechtsschutzdefizites zu prüfen sein.